

Satzung des Flugsportvereins „Windeckfalken Lauf e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „**Windeckfalken Lauf**“

Der Verein hat seinen Sitz in Lauf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Achern eingetragen.

Die Anschrift der Geschäftsstelle ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden des Vereins.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Flugsports, insbesondere des Hanggleiterfliegens und des Gleitschirmfliegens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Wertungsfliegen und Vereinsmeisterschaften) und die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen zur Ausübung des Flugsports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verband

Der Verein ist Mitglied im „DHV“, Deutscher Hängegleiterverband e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. Durch Beschluss des Vereinsvorstandes wird die Aufnahme bestätigt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt in Schriftform und ohne Begründung.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die Hauptversammlung des Vereins ernannt.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, den Vereinszweck zu fördern; es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Verbands.

Mitgliedschaft oder der angestrebte Erwerb einer Mitgliedschaft in einem anderen, dem gleichen Zweck dienenden Verein, ist dem Vorstand im Aufnahmeantrag –ansonsten unverzüglich– bekannt zu geben.

Jedes Mitglied erhält diese Satzung und eine aktuelle Hangflugordnung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Erklärung von Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzuzeichnen ist. Die Kündigung muss bis zum 15. Oktober eingegangen sein um am 1. Januar des Folgejahres wirksam zu werden.

Der Ausschluss kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedbeiträgen, Fluggebühren oder sonstigen Forderungen für eine Zeit von mindestens drei Monaten in Rückstand geraten ist;

das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder eines Verbands nach § 4 der Satzung geschädigt werden;

gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen wird; gegen Bestimmungen der Flugordnung verstoßen wird.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Den Ausschlussbeschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit. Gleichzeitig wird davon der DHV in Kenntnis gesetzt.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Zustellung erhoben werden. Der Widerspruch erfolgt in Schriftform mit Begründung.

Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bestätigt die einfache Mehrheit den Ausschluss, so ist er damit rechtskräftig und kann nicht mehr angefochten werden. Wird der Ausschlussbeschluss nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Der Ausschlussbeschluss ist dem Erziehungsberechtigten ebenfalls mitzuteilen.

Durch Tod.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedbeitrages und der Fluggebühren werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres an den Verein zu zahlen. Für Beiträge, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit geleistet sind, kann eine angemessene Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Für Neumitglieder ist nach sechsmonatiger Vereinszugehörigkeit eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr kann im Rahmen des schriftlichen Aufnahmebegehrens erfragt werden.

§ 8 Behördlich genehmigte Fluggelände

Die mit der Betriebserlaubnis erteilten Auflagen sind den Mitgliedern bekannt zu geben und von diesen genauestens einzuhalten.

Die Verlängerungen der jeweiligen Flugbetriebserlaubnis sind vom Vorstand oder dessen Bevollmächtigtem rechtzeitig und fristgerecht einzuholen.

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 10 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform.

Die mit der Einberufung den Mitgliedern mitgeteilte Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Geschäfts- und Kassenberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers und der Abteilungsleiter.
2. Bericht der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über Anträge.
5. Erforderlichenfalls Wahlen des Vorstandes.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingegangen sind. Über deren Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Versammlungsleitung: Protokoll

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation gewähltes Mitglied der Versammlung. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Mitglied bestimmt, das weder dem Vorstand angehört noch für den Vorstand kandidiert.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Stimmberechtigten wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
2. Wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung gefordert hat. Für die Einberufung gelten die einschlägigen Vorschriften dieser Satzung.

§ 11 Der Vorstand.

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus;
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassier

d) dem Schrift- und Protokollführer

e) 2 Beisitzern

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

3. Der Vorstand soll bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden.

4. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder unabhängig von deren Anwesenheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt und bei der nächsten Generalversammlung gewählt:

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und die Wahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied durchzuführen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 12 Wahl:

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Konstruktives Misstrauensvotum.

Jeder Vorstand kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum der für die Neuwahl zuständigen Versammlung vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 13 Vertretungsmacht des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Vereinsvorschriften

Vorschriften die nicht Satzungsvorschriften sind gehören zur Vereinsordnung.

Sie werden von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen.

Vorschriften die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Verbindlichkeit:

Die Vereinsvorschriften und die darauf beruhenden Einzelfallentscheidungen sind bindend für die Vereinsmitglieder, ferner für Dritte, soweit diese Vorschriften und Entscheidungen auf einer behördlichen Ermächtigung beruhen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Verstöße.

Der Vorstand kann Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen Gesetzesvorschriften und sonstige Bestimmungen, insbesondere Flugordnung und diese Satzung ahnden. Er kann Verwarnungen, Verweise und Geldbußen in einer Höhe bis zu 50€ aussprechen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Hauptversammlung durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Tagesordnung einer solchen Hauptversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vorab mitzuteilen. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen mitgeteilt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lauf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere des Flugsports zu verwenden hat.